



Peter Mießen
Abteilungsleiter II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2265
FAX +49 (0) 30 18 682-882265
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 20. Juni 2016

BETREFF **Nachbereitung der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015;
Korrekturbuchungen nach Abschluss der Bücher**

BEZUG Rundschreiben des BMF vom 21. Oktober 2014 (VV-ReVuS)
- II A 8 - H 3006/14/10001, DOK: 2014/0887323 -

GZ **II A 8 - H 3042/16/10001**

DOK **2016/0529295**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aus gegebener Veranlassung weise ich ausdrücklich auf die Buchungsvorschrift Nr. 2.2.8.3 der aktuellen Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) hin:

„Wird nach dem Abschluss des Sachbuches für das Vermögen und die Schulden festgestellt, dass der Bestand zum 31. Dezember des abgeschlossenen Haushaltsjahres fehlerhaft war, ist die Korrektur unmittelbar nach Feststellung des Korrekturbedarfes im aktuellen Haushaltsjahr, d.h. in dem dann zu diesem Zeitpunkt offenen Sachbuch vorzunehmen. Die Korrektur ist als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.“

Eine Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung ist ein Vermögenszu- bzw. -abgang oder ein Schuldenzu- bzw. -abgang, der nicht mit einem kassenmäßigen Vorgang verbunden ist. Auch wenn die zu korrigierende Bestandsänderung mit einer haushaltsmäßigen Zahlung, d. h. einem kassenmäßigen Vorgang in einem vorangegangenen Haushaltsjahr verbunden war, ist die Korrekturbuchung nach Abschluss der Bücher nur in dem zu diesem Zeitpunkt offenen Sachbuch für das Vermögen und die Schulden als Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige

Zahlung vorzunehmen. Auf Grund des Jährlichkeitsprinzips erfolgt keine (rückwirkende) Korrekturbuchung im Haushalt.

Die Regelung soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Im Haushaltsjahr 2014 leistete ein Darlehensnehmer eine Zahlung bestehend aus einem Zins- und einem Tilgungsteil. Der Tilgungsanteil wurde in der Vermögensbuchführung im betreffenden Haushaltsjahr jedoch nicht als Tilgung, sondern als Zinszahlung gebucht. In der Folge wurde die Tilgungszahlung im laufenden Haushaltsjahr als Einnahme kassenmäßig beim Zinstitel und nicht beim Tilgungstitel gebucht. Im Haushaltsjahr 2016 wurde festgestellt, dass der auf dem Vermögenskonto gebuchte Forderungsbestand gegenüber dem Darlehensnehmer zu hoch ist. Die Korrektur in der Vermögensbuchführung ist unmittelbar nach Feststellung des Korrekturbedarfes in dem dann zu diesem Zeitpunkt offenen Sachbuch, d. h. im Haushaltsjahr 2016 vorzunehmen. Der ursprünglich als Zinszahlung gebuchte Betrag ist (nachträglich) als Vermögensabgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen, so dass der auf dem Vermögenskonto gebuchte Bestand dem tatsächlichen Forderungsbestand gegenüber dem Darlehensnehmer entspricht. Es erfolgt keine (rückwirkende) Korrekturbuchung auf Grund des Jährlichkeitsprinzips im Haushalt.

Ich bitte die Einhaltung der Vorschriften künftig sicherzustellen. Die Bestimmungen des § 13 Haushaltsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das Rundschreiben wird in Kürze auf den Internetseiten des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (www.kkr.bund.de) veröffentlicht.

Im Auftrag

Mießen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.